

Checkliste Umzug nach Österreich

Übersiedlung aus einem Nicht-EU-Staat

Übersiedlungsgut sind alle beim Verlegen des Wohnsitzes nach Österreich mitgebrachten Waren. Bei der Einfuhr von Waren in die EU sind normalerweise Eingangsabgaben zu entrichten. Für bestimmtes Übersiedlungsgut besteht jedoch eine Abgabenbefreiung. Abgabefrei bedeutet: Sie brauchen für Übersiedlungsgut in Österreich weder Zoll noch Einfuhrumsatzsteuer bezahlen.

Welches Übersiedlungsgut ist abgabefrei?

Nur gebrauchte Waren sind als Übersiedlungsgut abgabefrei. Beim Übersiedlungsgut muss es sich um gebrauchte Waren handeln, die zum Eigenbedarf der übersiedelnden Personen bestimmt sind (keine Neuwaren).

Dazu zählen insbesondere:

- Hausrat (persönliche Gegenstände, Wäsche, Möbel, Geräte)
- Fahrräder, Krafträder, PKW samt Anhänger, Camping-Anhänger, Sportflugzeuge, Wassersportfahrzeuge
- Haushaltsvorräte (in den von einer Familie üblicherweise als Vorrat gehaltenen Mengen)
- Haustiere und Reittiere
- tragbare Instrumente für freiberufliche oder handwerkliche Tätigkeiten zur Ausübung Ihres Berufs.

Dazu zählen nicht:

- Alkoholische Erzeugnisse, Tabak und Tabakwaren
- Nutzfahrzeuge
- gewerblich genutzte Gegenstände (außer die oben angeführten tragbaren Instrumente).

Für die Gewährung der Abgabenbefreiung ist es grundsätzlich gleichgültig, ob die betreffenden Waren im Ausland steuerfrei oder versteuert erworben bzw. zollfrei dorthin eingeführt wurden. Dies gilt auch im Falle einer vorhergehenden umsatzsteuerfreien Ausfuhr der Ware aus einem EU-Staat.

Welche sonstigen Voraussetzungen müssen für die Abgabefreiheit erfüllt werden?

- Sie verlegen Ihren gewöhnlichen Wohnsitz in einen EU-Staat.
- Das Übersiedlungsgut gehört Ihnen.
- Sie haben das Übersiedlungsgut am früheren Wohnsitz im Ausland mindestens sechs Monate vor dessen Aufgabe benutzt.
- Sie benutzen das Übersiedlungsgut am neuen gewöhnlichen Wohnsitz in der EU zu den gleichen Zwecken.
- Sie hatten Ihren gewöhnlichen Wohnsitz mindestens zwölf aufeinander folgende Monate im Ausland.
- Sie melden das Übersiedlungsgut innerhalb von zwölf Monaten nach der Wohnsitzbegründung in Österreich zur Zollabfertigung an.
- Sie dürfen das Übersiedlungsgut vor Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach der Zollabfertigung niemandem überlassen.

Begriffsbestimmungen

Gewöhnlicher Wohnsitz

Ihr gewöhnlicher Wohnsitz ist jener Wohnsitz, an dem Sie wegen persönlicher Bindungen während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr wohnen. Diese persönlichen Bindungen müssen enge Beziehungen zum Wohnort erkennen lassen (z. B. Ihre Familie wohnt dort).

Liegen Ihre beruflichen Bindungen an einem anderen Wohnsitz und halten Sie sich daher abwechselnd an verschiedenen Orten innerhalb und außerhalb der Europäischen Gemeinschaft auf, so gilt bei regelmäßiger Rückkehr der Wohnsitz der persönlichen Bindungen als gewöhnlicher Wohnsitz. Bei nicht regelmäßiger Rückkehr gilt der Wohnsitz der beruflichen Bindungen als gewöhnlicher Wohnsitz. Handelt es sich bei dem Aufenthalt auf Grund beruflicher Bindungen aber um die Ausführung eines Auftrages von begrenzter Dauer, dann gilt der Wohnsitz der persönlichen Bindungen jedenfalls als gewöhnlicher Wohnsitz.

Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes in einen EU-Staat bedeutet die Aufgabe des bisherigen gewöhnlichen Wohnsitzes im Ausland und die Begründung des neuen gewöhnlichen Wohnsitzes in der EU. Ein Universitäts- oder Schulbesuch führt nicht zu einer Wohnsitzverlegung. Sie können Ihren bisherigen Auslandswohnsitz als nachgeordneten Wohnsitz beibehalten.

Sonderfall: Die Rückkehr nach Österreich nach einem von vornherein zeitlich begrenzten berufsbedingten Aufenthalt in einem Nicht-EU-Staat (ohne gleichzeitige Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes dorthin), der zumindest zwölf Monate ununterbrochen andauert, wird wie eine Wohnsitzverlegung behandelt. In diesem Fall müssen Sie aber im Ausland die normalerweise auf das Übersiedlungsgut anwendbaren Zölle bzw. Steuern entrichtet haben. Die Waren dürfen auch nicht Gegenstand einer umsatzsteuerfreien Ausfuhr gewesen sein.

Gehören

Gehören umfasst nicht nur Eigentum, sondern auch Fälle, in denen der Besitzer über eine Ware wirtschaftlich verfügen kann wie ein Eigentümer, d. h. beispielsweise die Ware vermieten kann. Daher gehören auch dem Kreditkäufer und dem Leasingnehmer (beim Finanzierungsleasing mit Kaufoption) die betreffenden Waren.

Benutzen

Es darf sich daher nicht um Neuwaren handeln. So weit es sich aber um Waren handelt, die zum Verbrauch bestimmt sind (z. B. Lebensmittel), gilt diese Einschränkung nicht.

Gleicher Zweck

Sie dürfen beispielsweise Ihren bisher privat genutzten PKW am neuen Wohnsitz nicht zur Ausübung des Taxigewerbes benutzen.

Zwölf Monate im Ausland

Die Frist wird vom Zeitpunkt der Aufgabe des gewöhnlichen Wohnsitzes im Ausland an berechnet. Die Zollbehörden können die Befreiung auch dann gewähren, wenn Sie die Absicht hatten, mindestens zwölf aufeinander folgende Monate im Ausland zu bleiben, aber z. B. infolge frühzeitiger Kündigung durch den Dienstgeber früher zurückkehren müssen.

Zollabfertigung

Sie müssen die Übersiedlung binnen zwölf Monaten nach der Begründung des gewöhnlichen Wohnsitzes in der EU durchführen. Innerhalb dieser Frist ist auch eine Einfuhr in Teilsendungen zulässig.

Verfügungsverbot

Sollten Sie Übersiedlungsgut innerhalb dieser Frist beispielsweise verkaufen, verleihen, verpfänden, vermieten oder veräußern wollen, unterrichten Sie jedenfalls vorher die Zollbehörden. Sie müssen dann nämlich vor der Überlassung die Eingangsabgaben auf die betreffenden Waren bezahlen, und zwar nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bemessungsgrundlagen.

Welche Vordrucke und Nachweise benötige ich?

Sie müssen für die Zollabfertigung

- entweder bei der Zollanmeldung einen ausgefüllten und unterschriebenen **Vordruck ZBefr 2** vorlegen; Mit diesem Vordruck können Sie erklären, von Ihrem einzigen Wohnsitz im Drittland an Ihren neuen einzigen Wohnsitz in Österreich zu übersiedeln.
- oder – falls der Vordruck ZBefr 2 auf Ihre Situation nicht zutrifft – einen Antrag auf Ausstellung eines Grundlagenbescheids auf dem **Vordruck ZBefr 2a** bei Ihrem Zollamt einbringen.

Bitte füllen Sie die Vordrucke entsprechend der Ausfüllanleitungen aus und legen Sie dem Vordruck ZBefr 2a die darin angeführten Nachweise bei.

Als Nachweis für die Begründung des gewöhnlichen Wohnsitzes in Österreich, für den vorangehenden zwölfmonatigen gewöhnlichen Wohnsitz im Ausland sowie für die Einhaltung der zwölfmonatigen Frist zur Zollabfertigung kommen alle geeigneten Beweismittel in Betracht, insbesondere:

- ausländische Meldebestätigung bzw. Abmeldebestätigung,
- Anmeldebestätigung in Österreich,
- Arbeits- bzw. Dienstvertrag,
- Mietvertrag,
- Schulanmeldung der Kinder.

Bitte bewahren Sie diese Nachweise auf, denn Sie könnten Sie im Falle einer Nachkontrolle durch die Zollbehörde benötigen.

Sind Gegenstände nach ihrer Beschaffenheit bzw. ihrem Aussehen nicht ohne weiteres als gebraucht erkennbar, können die Zollbehörden einen Nachweis (zB Rechnung, Lieferschein, Garantiekarte) dafür verlangen, dass Ihnen die Waren bereits vor der Wohnsitzverlegung gehört haben und von Ihnen benutzt wurden. Es wird ausserdem empfohlen in Oesterreich am Zoll eine mit Namen, Adresse und Unterschrift versehene Inventarliste aller Gegenstände, mit Angabe von Wert und Gewicht vorzulegen.

Für **Kraftfahrzeuge** gelten folgende Besonderheiten: zum Nachweis des Eigentums und der vorherigen Benutzung sind Dokumente betreffend den Erwerb und die Zulassung im Ausland vorzulegen (Kauf- bzw. Leasingvertrag, Rechnung, Lieferschein, Kraftfahrzeugbrief, sonstige Unterlagen über Zulassung bzw. Versicherung).

Vor der erstmaligen Zulassung Ihres KFZ zum Verkehr im Inland müssen Sie jedoch die Normverbrauchsabgabe beim zuständigen Finanzamt entrichten.

Weitere Bestimmungen zum Übersiedlungsgut finden Sie auf der Website der Oesterreichischen Zollbehörde:

https://www.bmf.gv.at/Zoll/Wissenswertes/bersiedlungsgut/bersiedlungauseinem_1687/_start.htm